|  |
| --- |
| Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Amt für Integration und Soziales Abteilung Familie und Gesellschaft  |
|
|

Ärztliche Bestätigung der gesundheitlichen Indikation im Betreuungsgutscheinsystem

Der Patient/die Patientin wird von einer Person gepflegt, welche aufgrund dieser Pflege­leistung auf familienergänzende Kinderbetreuung für ihr Kind/ihre Kinder angewiesen ist
(Art. 40 Abs. 1 Bst. a FKJV[[1]](#footnote-1); Art. 6 Abs.1 FKJDV[[2]](#footnote-2) ).

Nähere Erläuterungen/Beispiele ab S. 3

|  |
| --- |
| Die Bestätigung wird ausgestellt von: |
| Praxis / Spital: |  |
| Behandelnder Arzt/behandelnde Ärztin[[3]](#footnote-3): |  |
| Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer): |  |

|  |
| --- |
| Angaben zum Pflegeverhältnis |
| Name, Vorname des Patienten/der Patientin: |  |
| Wird gepflegt durch:Name, Vorname, Adresse der angehörigen Pflegeperson des Patienten/der Patientin: |  |
| In welchem Verwandtschaftsgrad steht der Patient/die Patientin zur Pflegeperson[[4]](#footnote-4)? | [ ]  verheiratete/-r oder eingetragene/-r Partner/-in[ ]  im gleichen Haushalt lebende/-r Partner/-in[ ]  eigenes Kind[ ]  Kind, das im gleichen Haushalt lebt[ ]  Eltern, Schwiegereltern, Eltern des/-r eingetragenen Partners/Partnerin[ ]  Eltern des Partners/der Partnerin, die im gleichen Haushalt leben[ ]  Grosseltern[ ]  Geschwister |

|  |
| --- |
| Bedarf an familienergänzenden Kinderbetreuung |
| Zu welchem Pensum ist die angehörige Pflegeperson des Patienten/der Patientin aufgrund des für sie anfallenden Pflegeanteils auf familienergänzende Kinderbetreuung für ihr eigenes Kind/ihre eigenen Kinder angewiesen?[[5]](#footnote-5)(20% entsprechen einem Tag/Woche) |  % |
| Gültigkeit der Bestätigung: (die Bestätigung gilt längstens für eine Tarifperiode 1.8.-31.7.) | Von (Datum): Bis (Datum):  |

Datum und Unterschrift des Arztes/der Ärztin:

Erläuterungen

Der Kanton Bern subventioniert die familienergänzende Kinderbetreuung mit Betreuungsgutscheinen für Eltern, die einen entsprechenden Bedarf haben. Dies trifft unter anderem zu, wenn die Eltern erwerbstätig oder arbeitssuchend sind, sich in Aus-/Weiterbildung befinden, an einem Integrations- oder Beschäftigungsprogramm teilnehmen oder die familienergänzende Kinderbetreuung aufgrund der sozialen oder sprachlichen Integration des Kindes notwendig ist.

Ein Bedarf kann auch **aufgrund einer gesundheitlichen Indikation** bestehen: Wenn die Eltern wegen einer eigenen psychischen oder physischen Belastung, jener eines weiteren in der Obhut stehenden Kindes oder der Pflege eines direkten Familienangehörigen die Kinderbetreuung gar nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können, können sie ebenfalls einen Betreuungsgutschein beantragen.

Das vorliegende Formular dient zur Bestätigung der gesundheitlichen Indikation aufgrund einer anhaltenden gesundheitlichen Einschränkung eines weiteren in ihrer Obhut stehenden Kindes oder eines dauerhaft in ihrer Pflege stehenden nahen Familienangehörigen (Art. 40 Abs. 1 Bst. b und c FKJV).

Als nahe Familienangehörige gelten verheiratete oder eingetragene Paare oder Paare, die im gleichen Haushalt leben, eigene Kinder, Kinder, welche im gleichen Haushalt leben, Eltern, Schwiegereltern, Eltern der eingetragenen Paare, Eltern der Paare, die im gleichen Haushalt leben, Grosseltern und Geschwister. Die Begriffsdefinition der nahen Familienangehörigen entspricht jener des Berner Personalrechts.[[6]](#footnote-6)

Wenn ein Kind oder ein nahes Familienangehöriges die Betreuungskapazitäten der Eltern so fest beansprucht, dass das andere Kind/die anderen Kinder resp. das eigene Kind/die eigenen Kinder ganz oder teilweise nicht mehr selbst betreut werden können, kann die Familie einen Betreuungsgutschein für die familienexterne Kinderbetreuung in einer Kita
oder bei einer Tagesfamilie beantragen.

Damit die gesundheitlich bedingte Einschränkung bei der Bedarfsabklärung für einen Gutschein berücksichtigt wird, muss die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt der von der anhaltenden gesundheitlichen Beeinträchtigung betroffenen Person nach Art. 6, FKJDV bestätigen, inwiefern und in welchem Umfang die Betreuung des Kindes/der Kinder infolgedessen nicht möglich ist. Dazu dient das vorliegende Formular. Die Wohngemeinde prüft anschliessend, ob alle Bedingungen für den Erhalt eines Gutscheins gegeben sind.

*Beispiel: Gesundheitliche Indikation aufgrund einer anhaltenden gesundheitlichen Einschränkung eines weiteren in Obhut stehenden Kindes*

Ein Kind hat eine gesundheitliche Einschränkung und benötigt dazu dauerhaft die Pflege seiner Eltern. Diese Pflege beansprucht die Eltern übermässig stark, so dass sie nicht mehr in der Lage sind, die volle Betreuung dessen kleinen Schwester zu gewährleisten. Damit die Eltern die Pflege des kranken Kindes trotzdem leisten können, soll die Schwester ent­sprechend dem dazu benötigten Pensum eine Kita besuchen. Dazu können Sie einen Betreuungsgutschein beantragen. Zur Bestätigung zu welchem Pensum die Eltern aufgrund der gesundheitlichen Einschränkung des kranken Kindes in der Betreuung dessen Schwester eingeschränkt sind, benötigt es eine ärztliche Bestätigung des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin des kranken Kindes. Diese laden sie zusammen mit dem Online-Gesuch via kiBon hoch oder reichen sie mit den kompletten Gesuchunterlagen per Post an ihre Wohngemeinde ein. Die Gemeinde prüft den Anspruch der Familie und verfügt diesen entsprechend.

*Beispiel: Gesundheitliche Indikation aufgrund eines dauerhaft in Pflege stehenden Familienangehörigen*

Eine Grossmutter ist zunehmend in ihrer Gesundheit eingeschränkt und benötigt dazu Pflege. Ihre erwachsene Tochter beschliesst sich, die für ihre Mutter anfallenden Betreuungs­leistungen zu übernehmen. Die Betreuung beansprucht die Familie aber übermässig stark, so dass sie in der Zeit nicht für die Betreuung ihrer eigenen Kinder sorgen kann und ist damit auf deren familienexterne Betreuung angewiesen. Dazu kann die Familie einen Betreuungsgut­schein beantragen. Zur Bestätigung zu welchem Pensum die Eltern aufgrund der für sie anfallenden Pflegeleistungen der Grossmutter in der Betreuung der eigenen Kinder eingeschränkt sind, benötigt es eine ärztliche Bestätigung des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin der Grossmutter. Diese lädt die Familie zusammen mit dem Online-Gesuch via kiBon hoch oder reicht sie mit den kompletten Gesuchunterlagen per Post an ihre Wohngemeinde ein. Die Gemeinde prüft den Anspruch der Familie und verfügt diesen entsprechend.

Diese Vorgehensweise gilt auch für Personen, denen eine Rente nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung ausgerichtet wird. Ausschlaggebend ist auch dort nicht der Invaliditätsgrad, sondern die Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes, wie stark die Familie aufgrund des für sie anfallenden Betreuungsanteils des Patienten auf familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen ist.

1. Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22) [↑](#footnote-ref-1)
2. Direktionsverordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJDV) [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Bestätigung muss von der/dem behandelnden Ärztin/Arzt des pflegebedürftigen Familienangehörigen ausgestellt werden. Der/die behandelnde Arzt/Ärztin müssen in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassen sein. [↑](#footnote-ref-3)
4. Die Begriffsdefinition der nahen Familienangehörigen entspricht jener des Berner Personalrechts. [↑](#footnote-ref-4)
5. Ausschlaggebend ist nicht Invaliditätsgrad oder Arbeitsunfähigkeit des Patienten/der Patientin, sondern die Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes, wie stark die Betreuungsfähigkeit der angehörigen Pflegeperson des Patienten/der Patientin eingeschränkt ist. [↑](#footnote-ref-5)
6. Art. 156 Abs.1 Bst. a Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1) [↑](#footnote-ref-6)